

**Amtsgericht Landau in der Pfalz**

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 38/25

Landau in der Pfalz, 09.06.2026

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 12.08.2026</b>	<b>13:00 Uhr</b>	<b>213, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Landau in der Pfalz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
574/10.000	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links mit dem Keller Nr. 4	6794 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Landau in der Pfalz	4969	Bauplatz am Nordring	1.355

Zusatz: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung; außer durch Konkursverwalter oder durch Zwangsversteigerung; der Zustimmung des Verwalters bzw. der Wohnungseigentümer. Der jeweilige Verwalter ist ermächtigt die von der Wohnungseigentümerversammlung erteilte Zustimmung in grundbuchmäßiger Form abzugeben.

Es wurde eine Hausordnung vereinbart.

Im übrigen wird wegen des Inhaltes und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Mai 1971 Bezug genommen.

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

- laut Gutachten 574/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss mit dem Keller Nr. 4

- bei dem Gebäude handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; 5-geschossig; unterkellert; Flachdach; freistehend, Baujahr 1970
- Sondereigentum an Wohnung Nr. 4, 3. OG links, 106,47 m<sup>2</sup> und Keller Nr. 4
- Objektadresse laut Gutachten: Nordring 16, 76829 Landau in der Pfalz;

**Verkehrswert:** 160.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zipf  
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Delp), Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig